

Allgemeine Lieferbedingungen für Pumpen, Maschinen und Ersatzteile
GYSI PUMPEN AG CH-1726 FARVAGNY TEL +41 (0)26 411 30 71 - 6.2010

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist auch mit mündlicher Bestätigung oder Lieferung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt, abgeschlossen. Angebote sind unverbindlich und Grundlage sind die bekannten Lieferbedingungen von SWISSMEM als Ergänzung der Lieferungen von Gysi Pumpen.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart oder wenn sie den gesetzlichen Vorschriften über Medienübermittlung auf elektronischem Weg entsprechen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind mit dem jeder Lieferung mitgegebenen Lieferschein detailliert aufgeführt und werden sofort fakturiert.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich und Änderungen sind vorbehalten. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Fabrik Farvagny, exklusive schweizerische Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendetwelche Abzüge.
- 4.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise mehr als 3% ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, MWSt, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen netto und franko zu leisten.
- Je nach Auftragsvolumen und Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis bei Sonderanfertigungen und grösseren Lieferungen in folgenden Raten zu bezahlen:
- Ein Drittel als Anzahlung sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten beim Besteller,
 - ein Drittel bei Lieferung
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Lieferung bzw Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weitrn Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferung beginnt sofort ab Lager oder gemäss Bestätigung des Lieferanten, wenn die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind bzw wenn sämtliche behördlichen Formalitäten oder technische Zeugnisse eingeholt vorliegen und wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers ausgewiesen ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft an den Besteller gemeldet worden ist.
- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausfall von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete nicht rechtzeitig gemeldete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verzögerung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verzögerung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 7.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verzögerung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 7.5 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 7.6 Wegen Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

- 8.3 Als Grundlage gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile sowie für Montagen und Arbeiten beim Kunden durch den Lieferanten. Es gelten ergänzend allgemeinen die von allen Pumpenlieferanten angewendeten Lieferbedingungen von SWISSMEM die auch im internet gefunden oder beim Lieferanten bestellt werden können.

9. Transportschaden

Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind vom Besteller beim entsprechenden Transportunternehmen mit Vorbehalt anzunehmen. Entsteht ein Transportschaden, so ist dieser zwecks Tatbestandsaufnahme unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden. Das Verpackungsmaterial muss bis zur Aufnahme des Schadenprotokolls zurückbehalten werden. Für Schäden ohne Schadenprotokoll lehnt unsere Transportversicherung jede Haftung ab. Der Lieferant liefert ab Werk und hat eine Transportversicherung abgeschlossen, deren Kostenanteil in den Versandkosten enthalten sind. Die Transportversicherung behandelt Unterdeckungen durch die Transportunternehmen. Ausgenommen davon ist die Selbstabholung durch den Kunden in Farvagny ab Werk.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen sofort nach Empfang zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Siehe auch Ziff. 10.
- 10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 10.5 Wegen Mängel irgendetwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 sowie in Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Bei späteren Inbetriebnahmen durch den Kunden müssen Garantieverlängerungen speziell abgemacht worden sein.
- 11.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
- 11.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.5 Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf kostenlosen Ersatz oder Reparatur der schadhaften Teile in unseren Werkstätten. Weitere Rechte des Kunden, wie beispielweise Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag oder Reparaturen und Montagen vor Ort sind ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind: Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel.
- 11.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 12 Bei Lieferung von Pumpen werden zudem Schäden infolge Einfrierens, chemischer, elektrolytischer und elektrischer Einflüsse, Abnutzung und Beschädigungen wegen sandhaltigem Wasser, inkrustierendem oder verunreinigtem Wasser, Korrosionen, Kavitation und Wasserschlägen nicht von der Gewährleistung gedeckt.

- 12.1 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugeicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.1 bis 10.4 ausdrücklich genannten.

- 13 Eine Gewähr für die Eignung unserer Produkte für den von Kunden beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen sowie Vorschläge unseres anwendungstechnischen Beratungsdienstes werden nach bestem Wissen auf Grund von Erfahrungen in der Praxis sowie aufgrund von Empfehlung der Hersteller abgegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Falle kann aus ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile, auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter hergeleitet werden. Die Haftung beschränkt sich auf die Qualität unserer Produkte. bei mangelhafter Qualität wird nur der Wert des betreffenden Produktes ersetzt. Für allfällige weitere Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

14. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Montagekosten und Reparaturen vor Ort beim Kunden, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

- 15 Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

16. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung oder die Inbetriebnahme vor Ort, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Swissmem Anwendung, die im internet abgerufen oder beim Lieferanten bestellt werden können.

- 17 Gerichtsstand ist ausschliesslich der Sitz des Lieferanten und das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.